

Satzung Kammerorchester Dreieich

Im Text der Satzung wird für weibliche und männliche Personen die maskuline Form einheitlich verwendet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kammerorchester Dreieich“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main einzutragen.

Nach der Eintragung erhält der Verein eine Vereinsregister Nr. und führt den Namen

„Kammerorchester Dreieich e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Dreieich.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die kunstgerechte Pflege und Förderung der klassischen Musik. Der Satzungszweck gilt als verwirklicht

- a) durch Heranführen von jugendlichen und erwachsenen Instrumentalisten an die orchestrale Musik,
- b) durch Konzertveranstaltungen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen,
- c) durch das Angebot an qualifizierte Musizierende, in verschiedenen Gruppierungen mitzuwirken,
- d) durch Kooperation mit anderen Musikgruppen und Chören.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet § 14 Anwendung.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Abgabe der Beitrittserklärung, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Insbesondere sollen solche Personen in Frage kommen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Über die Art der Ehrung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder Aufhebung.

- b) durch Austritt.

Der Austritt muss gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist oder das öffentliche Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens jedoch 3 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der in § 7 geregelten Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Mitteilung über die Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 **Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr sind Bringschulden.

Alles Weitere regelt eine Mitglieder-Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins bestimmt durch Mehrheitsbeschluss auf Grundlage der Satzung die Richtlinien des Vereinsgeschehens und nimmt u.a. folgende Obliegenheiten wahr:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes,
 - c) Festlegung einer Mitglieder-Beitragsordnung,
 - d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds nach Anrufung der Mitgliederversammlung durch das Mitglied,

- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer,
 - j) Beschluss über die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien,
2. a) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
 - 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- b) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte aufzuführen und auf erforderliche Anwesenheits- und Abstimmungs-Mehrheiten hinzuweisen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann einen Ergänzungsantrag zur Tagesordnung einbringen. Über diesen ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Als Gegenstand für Ergänzungsanträge sind Vorstandswahlen und -abwahlen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ausgenommen.

- c) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks, vorzeitiger Abwahl eines Vorstandsmitglieds und Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit den wegen Beschlussunfähigkeit noch offenen Tagesordnungspunkten einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ausnahmen bilden die 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4), Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks (§ 2), die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes (§ 8) und die Auflösung des Vereins (§ 14).

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der Stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Der Vorstand wird geheim gewählt. Er kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn in der Mitgliederversammlung kein Einspruch erhoben wird.

Die übrigen Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag ein anderes Verfahren.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Ziehung eines Loses.

d) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ihm gehören an
der Vorsitzende
der Stellvertretende Vorsitzende
der Schriftführer.
2. Personen, die in einem Vertragsverhältnis zum Verein stehen, dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
3. Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB Vertretungsvorstand.

Vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung des Vereins und die Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Die Bestellung des Musikalischen Leiters bzw. der Übungsleiter.
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Abschluss und Kündigung von Verträgen.
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden per Brief oder per E-Mail mit Angabe der Beratungspunkte. Die Einladung ist spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zu versenden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll zu dokumentieren und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die Tagesordnungspunkte,
- die gefassten Beschlüsse hierzu und
- die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können in Textform schriftlich per Brief oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen. Unterlagen zur Erläuterung der Beschlussfassung sind als nummerierte Anlagen dem Protokoll anzuhängen.

Protokolle, Buchhaltungsunterlagen sowie wichtiger Schriftverkehr und Dokumente sind 10 Jahre - beginnend mit dem 31.12. des Jahres - aufzubewahren oder länger, wenn der Inhalt des Protokolls oder des Schriftverkehrs oder des Dokumentes es

erfordert.

7. Der Vorstand darf Verbindlichkeiten nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel eingehen. Ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung dürfen keine Kredite bzw. Überziehungen aufgenommen werden.
8. Weitere Aufgaben und Befugnisse der Vereinsorgane regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9

Musikalische Gruppierungen

Zur Verwirklichung des Vereinsziels bildet und unterhält der Verein musikalische Gruppierungen. Sie können je nach Bedarf als dauerhafte oder als projektbezogene Einrichtungen bestehen.

Die musikalischen Gruppierungen unterliegen der Aufsicht des Vorstands. Rechtsgeschäfte können sie ohne die Zustimmung des Vorstands nicht vornehmen.

Die Neubildung oder Auflösung einer musikalischen Gruppierung unterliegt der Zustimmung des Vorstands.

§ 10

Künstlerische Leitung

Die Verantwortung für die musikalische Arbeit der einzelnen Gruppierungen obliegt dem Musikalischen Leiter in enger Zusammenarbeit mit den Übungsleitern der einzelnen Gruppierungen und in Abstimmung mit dem Vorstand.

Die Bestellung des Musikalischen Leiters bzw. der Übungsleiter erfolgt durch den Vorstand.

Mit dem Musikalischen Leiter und den Übungsleitern sind Vereinbarungen in schriftlicher Form zu schließen, welche alle Rechte und Pflichten regeln.

Der Musikalische Leiter hat das Recht und - auf Einladung des Vorstandes - die Pflicht, an Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Bücher des Vereins sind in jedem Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu überprüfen. Für den Fall der Verhinderung eines Rechnungsprüfers wird auch ein Ersatzmitglied gewählt. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Prüfer der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfer sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 12 **Haftung**

Der Verein haftet nicht für den Verlust von persönlichen Gegenständen oder Schäden an persönlichen Gegenständen, insbesondere Musikinstrumenten, auch wenn diese von musizierenden Vereinsmitgliedern zu Proben oder Konzerten mitgebracht werden.

§ 13 **Bundesdatenschutz und Kunsturheberrecht**

Alles Weitere regeln dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. dem Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) angepasste Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 14 **Auflösung, Aufhebung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dreieich mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - insbesondere zur Förderung der klassischen Musik - zu verwenden bzw. solchen gemeinnützigen Institutionen zuzuführen, die dem in § 2 dieser Satzung genannten Zweck am meisten entsprechen.

Vorstehende Satzung wurde am 13.04.2016 errichtet.